

Aktenzeichen: 1 AZR 935/79

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 10. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: GG Art. 9 Arbeitskampf; BGB §§ 400, 615;
ZPO § 850 e

Leitsätze:

K e i n e



1 AZR 935/79

5 (3) Sa 1/79 Schleswig-Holstein

Verkündet am
10. Juni 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24./25. März 1980 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Keller und Dr. Menzel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. Juli 1979 - 5 (3) Sa 1/79 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Husum vom 20. November 1978 - 2 Ca 444/78 - abgeändert.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin als Erwerberin der Lohnforderung des Herrn Horst W 312,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 14. Juli 1978 zu zahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

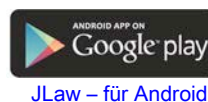
Die Klägerin macht Lohnansprüche ihres Mitglieds Horst W geltend, die dieser während des Arbeitskampfes in der Druckindustrie im Jahre 1978 bei der Auszahlung von Arbeitskampfunterstützung für die Dauer seiner Aussperrung abgetreten hat.

Bei diesem Arbeitskampf ging es um den Abschluß eines Tarifvertrages über die Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme. Die technologische Entwicklung führt in weiten Bereichen der Druckindustrie zu einer völlig neuen Form der Satzherstellung, die vor allem die Arbeitsplätze der Maschinensetzer bedroht. Die Klägerin bemühte sich deshalb seit

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Herbst 1975 um ein Rationalisierungsschutzabkommen, wonach freigesetzte Arbeitnehmer auf neuartigen Arbeitsplätzen unterzubringen sind und das Besetzungsverfahren tariflich geregelt wird. Nach verschiedenen Vorgesprächen kam es am 11. Januar 1977 zur ersten Tarifverhandlung zwischen dem Bundesverband Druck, dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und dem Bundesverband Deutscher Zeitschriftenverleger einerseits und der Klägerin andererseits. Beide Seiten legten Tarifvertragsentwürfe vor. Insgesamt sieben Verhandlungsrunden führten jedoch zu keinem Ergebnis. Im September 1977 erklärte die Klägerin die Verhandlungen für gescheitert. Ebenso scheiterte das anschließende Schlichtungsverfahren (17./18. November 1977).

Der Arbeitskampf begann mit kurzfristigen Arbeitsniederlegungen und Überstundenverweigerungen, die in der Zeit nach dem 25. November 1977 die Zeitungsproduktion beeinträchtigten. Fünf Münchener Tageszeitungen erschienen mit technischen Mängeln und teilweise unvollständig. Während dieser Aktionen wurden die Verhandlungen fortgesetzt.

Am 19. Januar 1978 legte der Bundesverband Druck eine Zusammenfassung vor, wie sich aus seiner Sicht das bisherige Verhandlungsergebnis darstellte. Ob diese Leitsätze zu den Verhandlungsschwerpunkten (Besetzungsregelung, Bezahlung, Arbeitsunterbrechung und Arbeit in der Redaktion) von der Großen Tarifkommission der Klägerin nur als Arbeitsgrundlage für weitere Verhandlungen oder bereits als Zwischenergebnis akzeptiert wurde, ist streitig. Jedenfalls wurde eine Redaktionskommission eingesetzt, die den materiellen Gehalt der Leitsätze in die Form eines Tarifvertrages bringen sollte. Die Kommission verabschiedete den Entwurf eines Tarifvertrags über die Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme, den sogen. "Mayschoß-Entwurf". Dieser wurde von der Arbeitgeberseite angenommen. Hingegen lehnte die Große Tarifkommission der Klägerin den Mayschoß-Entwurf ab

- 4 -



- 4 -

31. Januar 1978 einstimmig ab. Stattdessen legte die Klägerin am 1. Februar 1978 einen neuen Entwurf vor, der von den Arbeitgeberverbänden abgelehnt wurde.

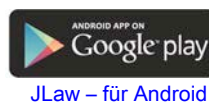
In diesem Stadium der Tarifauseinandersetzung ging die Klägerin zu verschärften und vermehrten Kampfkationen über. Am 8. und 9. Februar 1978 führten befristete Streiks dazu, daß 21 Tageszeitungen nicht erscheinen konnten. Am 14. Februar 1978 wandte sich die Klägerin an ca. 100 Unternehmen der Druck- und Verlagsindustrie mit der Bitte, auf die zuständigen Arbeitgeberverbände im Sinne der gewerkschaftlichen Forderungen Einfluß zu nehmen oder entsprechende Firmentarifverträge abzuschließen. Für den Weigerungsfall wurden den angeschriebenen Unternehmen Kampfmaßnahmen angedroht. Diese lehnten jedoch den Abschluß von Tarifverträgen einhellig ab.

Am 28. Februar 1978 rief die Klägerin nach vorangegangenen Urabstimmungen in vier Verlagen unbefristete Streiks aus. Betroffen waren der Süddeutsche Verlag in München, die Rheinisch-Bergische Druckerei in Wuppertal, die Westdeutsche Zeitung und Rheinische Post in Düsseldorf und der Dierichs-Verlag in Kassel. Hinzu kamen befristete Arbeitsniederlegungen in anderen Betrieben, so daß am 28. Februar 1978 ca. 20 Zeitungen nicht oder nur mit Notausgaben erschienen. Die zentrale Arbeitskampfleitung der Arbeitgeber antwortete mit einer Aussperrung aller gewerblichen Arbeitnehmer der nichtbestreikten Münchener Betriebe. Die Aussperrung sollte zunächst zeitlich befristet sein, wurde dann aber unbefristet fortgesetzt. Hinzu kam eine befristete Aussperrung am 2. und 3. März 1978 in zehn Unternehmen des gesamten Bundesgebietes. Zehn weitere Zeitungshäuser verzichteten am 3. März 1978 aus Solidarität auf das Erscheinen ihrer Zeitungen, ohne jedoch eine Aussperrung zu erklären. Währenddessen setzte die Klägerin sowohl die unbefristeten als auch die befristeten Streiks fort. Am 2. März 1978 waren 19 Zeitungs- und Druckhäuser von diesen Streiks betroffen. Am 3. März 1978 konnten infolge-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dessen ca. 8,3 Mill. Zeitungsexemplare nicht erscheinen. Am gleichen Tage wurden weitere Urabstimmungen und befristete Streikaktionen durchgeführt.

Die zentrale Arbeitskampfleitung der Arbeitgeber antwortete am 5. März 1978 mit einer bundesweiten, auf 48 Stunden befristeten Aussperrung. Nach dem Aussperrungs-Beschluß sollten sämtliche im technischen Bereich beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer erfaßt werden. Darüber hinaus hieß es in dem Beschluß wörtlich: "In den Betrieben, in denen es praktisch durchführbar ist, kann die Aussperrung auf die Mitglieder der IG Druck und Papier beschränkt werden". An dieser Kampfmaßnahme beteiligten sich zunächst die überregionalen Tageszeitungen "Frankfurter Allgemeine Zeitung" und "Die Welt" und die Mehrheit der regionalen Zeitungen. Am 6. März 1978 sperrten weitere 100 Akzidenzbetriebe aus. Nach Angaben der Klägerin waren zuletzt ca. 16.500 Arbeitnehmer betroffen.

Die IG Druck und Papier führte an den folgenden Tagen weitere Urabstimmungen durch und erweiterte auch die Zahl der unbefristet bestreikten Betriebe geringfügig. Ab 14. März 1978 waren sechs Unternehmen betroffen. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit Stingl wurde am 10. März 1978 als Vermittler eingeschaltet. Am 13. März 1978 fanden unter seiner Mitwirkung mehrstündige Verhandlungen statt. Die Klägerin lehnte es jedoch ab, ihre unbefristeten Streiks aus Anlaß der Vermittlungsbemühungen auszusetzen. Daraufhin beschlossen die Arbeitgeber, eine bundesweite und unbefristete Aussperrung mit Wirkung vom 14. März 1978 durchzuführen. Sie sollte sich auf alle im technischen Bereich beschäftigten Arbeitnehmer erstrecken. Dieser Aussperrungs-Beschluß wurde jedoch nicht vollständig befolgt. Viele Unternehmen beteiligten sich gar nicht, einige sperrten nur die Mitglieder der IG Druck und Papier aus. Nach Angaben der Klägerin waren 32.753 Gewerkschaftsmitglieder betroffen. Die Beklagte schloß sich dem Aussperrungs-Beschluß an, wobei sie nur die Mitglieder der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Klägerin aussperrte. Die Klägerin zahlte ihren Mitgliedern eine Kampfunterstützung und ließ sich gleichzeitig deren Lohnansprüche abtreten. Die formularmäßigen Abtretungserklärungen nannten die Bruttobeträge.

Am 16. März 1978 begannen Tarifverhandlungen in Bonn, die in der Nacht zum 20. März 1978 erfolgreich abgeschlossen wurden. Man einigte sich über einen Tarifvertrag und über ein gesondert abgeschlossenes "Friedensabkommen", das folgenden Wortlaut hat:

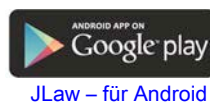
- "1. Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlaß der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen in der Tarifauseinandersetzung für den Abschluß des Tarifvertrages vom 20. 3. 1978 unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist.
2. Soweit Ansprüche oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses oder Betriebszugehörigkeit bzw. Unternehmenszugehörigkeit abhängen, gelten das Arbeitsverhältnis und die Betriebszugehörigkeit bzw. Unternehmenszugehörigkeit der betreffenden Arbeitnehmer durch diese Arbeitskampfmaßnahmen als nicht unterbrochen.
3. Dieses Maßregelungsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf Beschäftigte, die aus Anlaß der Tarifauseinandersetzung an Warnstreiks oder ähnlichen Aktionen teilgenommen haben.
4. Schadenersatzansprüche aus Anlaß der Teilnahme am Arbeitskampf entfallen.
5. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, aus Anlaß des Arbeitskampfes keine Rechtsstreitigkeiten gegeneinander zu führen.
6. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, jede Arbeitskampfmaßnahme sofort aufzuheben."

Die Klägerin behauptet, daß insgesamt 55.773 Streiktage und 245.819 Aussperrungstage angefallen seien; hingegen geht die Beklagte anhand amtlicher Statistiken davon aus, daß 52.255 Streiktagen (ohne Warnstreik) insgesamt 188.003 Aussperrungstage gegenüberstanden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Klägerin macht im vorliegenden Rechtsstreit den Lohnanspruch ihres Mitglieds Horst W in Höhe von 312,-- DM brutto geltend. Sie geht davon aus, daß Aussperrungen schlechthin unzulässig sind und deshalb die Lohnansprüche der betroffenen Arbeitnehmer nicht berühren können. Arbeitskampfmaßnahmen der Arbeitgeber verstießen gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete Koalitionsfreiheit. Sie seien rechtswidrige Maßnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG. Sie zielten darauf, die Gewerkschaften finanziell auszubluten, die Streikfähigkeit zu beeinträchtigen und den Kampfwillen der Streikenden zu brechen. Damit richteten sie sich gegen das Streikrecht selbst. Dieses sei jedoch die entscheidende Voraussetzung dafür, daß die Arbeitnehmer gleichgewichtige Verhandlungschancen in der Auseinandersetzung um angemessene Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen erhielten und sich gegenüber der wirtschaftlichen Übermacht der Arbeitgeberseite behaupten könnten. Die ruinöse Wirkung von breit durchgeführten Aussperrungen sollen Zahlen erläutern. Der Arbeitskampf 1978 habe für die Klägerin Kosten in Höhe von nahezu 15 Mill. DM verursacht, wovon 81,5 % auf die verschiedenen Aussperrungen zurückzuführen seien. Schon der vorangehende Arbeitskampf des Jahres 1976, bei dem ebenfalls Streiks mit Aussperrungen beantwortet worden waren, habe ca. 33 Mill. DM gekostet und den damaligen Vermögensbestand der Klägerin von ca. 38 Mill. DM zum größten Teil aufgezehrt. Da das Sach- und Anlagevermögen bei einem Arbeitskampf nicht einsetzbar sei, habe sie die Streik- und Aussperrungsunterstützungen im vorliegend unstrittenen Arbeitskampf zum Teil mit Bankkrediten finanzieren müssen. Eine Erhöhung der Gewerkschaftsbeiträge oder besondere Kampfumlagen seien nur in engen Grenzen möglich. Daraus ergebe sich, daß die Gewerkschaften durch Aussperrungen kampfunfähig gemacht werden könnten und damit ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Betätigungsfreiheit beraubt würden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Selbst wenn Aussperrungen nicht generell unzulässig sein sollten, könnte jedenfalls die vorliegend umstrittene Aussperrung nicht als rechtmäßig anerkannt werden. Es handle sich um eine Angriffsaussperrung und um eine rechtswidrige Überreaktion. Die Arbeitgeber hätten im Laufe der Verhandlungen wiederholt den Verhandlungsanspruch der Gewerkschaften verletzt und schließlich den Arbeitskampf in einem unzulässigen Maße ausgedehnt. Wenn der Aussperrungs-Beschluß uneingeschränkt befolgt worden wäre, hätten rd. 130.000 Arbeitnehmer am Arbeitskampf teilnehmen müssen, während nur ca. 4.300 Arbeitnehmer zu unbefristeten Streiks aufgerufen worden seien. Durch die Einstellung sämtlicher Zeitungen und Zeitschriften werde die Pressefreiheit in ihrem Kern getroffen. Ein so weitgehender Beschluß könne nur das Ziel verfolgt haben, die IG Druck und Papier zu ruinieren. Das ergebe sich auch daraus, daß viele Betriebe zur Aussperrung aufgerufen worden seien, die von den neuen Techniken überhaupt nicht betroffen würden. Ebenso sei die selektive Aussperrung von Gewerkschaftsmitgliedern ein gezielter Angriff auf deren Koalitionsfreiheit und auf den Mitgliederbestand der IG Druck und Papier. Schließlich ergebe sich die grob unfaire Kampfführung aus der wahrheitswidrigen Kampfpropaganda der Arbeitgeberseite, die den Vorwurf von "Geiselnahmen" und von "Vernichtungstreiks" erhoben habe.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin
312,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert:
Schon mit Rücksicht auf das Friedensabkommen vom 20. März 1978 sei die Klage unzulässig. Das Abkommen sei so zu verstehen, daß Klagen der vorliegenden Art ausgeschlossen werden sollten. Darüber hinaus sei die Zulässigkeit der Abtretung und Geltendmachung von Bruttobeträgen zweifelhaft. Jedenfalls seien Lohnansprüche nicht in vollem Umfange pfändbar und damit nicht voll abtretbar.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Das Aussperrungsrecht der Arbeitgeber werde durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet. Das habe der Gesetzgeber in der Notstandsnovelle vom Jahre 1968 durch die Neufassung des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 GG klargestellt, indem er nicht nur von Streiks, sondern ganz allgemein von Arbeitskämpfen gesprochen habe. Auch andere gesetzliche Vorschriften setzten die Möglichkeit der Aussperrung ausdrücklich voraus. Im § 18 Abs. 7 SchwbG werde die Aussperrung sogar besonders erwähnt. Ebenso seien kollektive Kampfmaßnahmen der Arbeitgeberseite in internationalen Verträgen gewährleistet, vor allem in der Europäischen Sozialcharta. Die Tarifaautonomie sei praktisch zum Scheitern verurteilt, wenn nicht auch die Arbeitgeberseite mit den Mitteln des Arbeitskampfes Druck oder Gegendruck ausüben könne. Die suspendierende Aussperrung sei das einzige wirksame Kampfmittel mit dem Schwerpunktstreiks abgewehrt werden könnten. Das gelte besonders für den Bereich der Druck- und Verlagsindustrie, wo äußerst scharfe Konkurrenz herrsche und wo es um die Herstellung besonders streikanfälliger Produkte gehe. Schon mit Arbeitsniederlegungen in wenigen Betrieben könne enormer Schaden angerichtet und ein hoher Prozentsatz der Zeitungs- und Zeitschriftenauflage am Erscheinen gehindert werden.

Die Eskalation des Kampfgeschehens sei allein der klagenden Gewerkschaft zuzurechnen. Diese habe vor Einsetzung der Redaktionskommission in Mayschoß den zugrunde liegenden Leitsätzen voll zugestimmt, sei dann aber wieder von der erzielten Einigung abgerückt. Damit habe sie eine erhebliche Verschärfung in die Tarifauseinandersetzung getragen. Das gleiche gelte für den Versuch, durch Schwerpunktstreiks und das Angebot von Firmentarifverträgen die Solidarität innerhalb der beteiligten Arbeitgeberverbände zu sprengen. Bei dieser Sachlage sei auch eine bundesweite Aussperrung nicht unverhältnismäßig. Die Einbeziehung kleiner Akzidenzbetriebe sei sachgerecht gewesen, weil die neuen elektronischen Geräte den herkömmlichen Satz auch in den Klein- und Mittelbetrieben verdrängten.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage allein deshalb abgewiesen, weil sie durch das Friedensabkommen vom 20. März 1978 ausgeschlossen sei. Die Nummern 4 und 5 dieses Vertrages erledigten nach ihrem Wortlaut und nach ihrem Geist alle Ansprüche, die sich aus einer etwaigen Rechtswidrigkeit der Aussperrungen ergeben könnten. Die Abtretung von Lohnansprüchen an die Klägerin und deren gerichtliche Geltendmachung seien als Versuch einer Umgehung des Friedensabkommens zu werten.

Diese Auslegung des Friedensabkommens durch das Landesarbeitsgericht wird von der Revision mit Recht angegriffen. In Wahrheit werden Lohnansprüche in der Vereinbarung vom 20. März 1978 überhaupt nicht geregelt. Nach Nr. 4 des Friedensabkommens entfallen Schadenersatzansprüche, die aus Anlaß der Teilnahme am Arbeitskampf entstanden sein könnten. Rückständige Lohnansprüche werden dadurch nicht ausgeschlossen. In Nr. 5 des Friedensabkommens verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, keine Rechtsstreitigkeiten aus Anlaß des Arbeitskampfes gegeneinander zu führen. Diese Klausel regelt nur die Rechtsbeziehungen zwischen den vertragsschließenden Koalitionen. Arbeitsvertragliche Ansprüche der Mitglieder bleiben unberührt. Es wird auch nicht verboten, daß sie an eine der beteiligten Koalitionen abgetreten werden.

Soweit sich das Landesarbeitsgericht auf den "Geist der Friedensregelung" und auf § 242 BGB beruft, will es damit offenbar eine ergänzende Vertragsauslegung begründen. Den Vertragspartnern kann jedoch nicht unterstellt werden, daß sie die Grenzen ihrer Regelung verkannt und auch Lohnansprüche ausgeschlossen hätten, wenn ihnen das Fehlen einer entsprechenden

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Regelung bewußt gewesen wäre. Das Landesarbeitsgericht Hamm hat mit Recht darauf hingewiesen, daß gerade die Klägerin zu denjenigen Gewerkschaften gehört, die die Rechtmäßigkeit von Aussperrungen seit langem mit Nachdruck bestreiten (EzA Art. 9 GG Arbeitskampf Nr. 31 [zu I 5 der Gründe]). Das war allgemein bekannt, und zwar auch bei den Arbeitgeberverbänden, die das Friedensabkommen abgeschlossen haben (ähnlich LAG Frankfurt, EzA Art. 9 GG Arbeitskampf Nr. 33 [zu XI der Gründe]). Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß Lohnansprüche im Friedenabkommen vom 20. März 1978 ausgeklammert werden sollten. Ob die Regelungsbefugnis der Tarifvertragsparteien überhaupt ausgereicht hätte, um bereits entstandene Lohnansprüche auszuschießen, muß nicht entschieden werden.

II. Die fehlerhafte Auslegung des Friedensabkommens zwingt nicht zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts kann der Senat selbst entscheiden, daß die umstrittene Aussperrung rechtswidrig war, so daß die Beklagte für die Dauer der Aussperrung in Annahmeverzug geraten ist und gemäß § 615 BGB die vertragliche Vergütung schuldet.

1. Aussperrungen sind allerdings nicht generell verboten, wie die Klägerin annimmt. Bei eng begrenzten Teilstreiks sind die angegriffenen Arbeitgeber berechtigt, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Abwehraussperrungen zu beschließen und durchzuführen (Urteile des Senats vom gleichen Tage: 1 AZR 168/79 und 1 AZR 822/79, beide zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

2. Die bundesweite Aussperrung, die am 14. März 1978 beschlossen wurde und der sich die Beklagte angeschlossen hat, verstieß jedoch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das hat der Senat in einem Urteil vom gleichen Tage, das denselben Arbeitskampf betraf, näher begründet (1 AZR 822/79 [zu B der Gründe]). Aussperrungsmaßnahmen, die einen unver-



hältnismäßigen Aussperrungs-Beschluß befolgen, sind danach ebenfalls rechtswidrig. Das gilt auch dann, wenn sich nur so wenige Verbandsmitglieder dem Arbeitskampf anschließen, daß im Ergebnis nicht unverhältnismäßig viele Arbeitnehmer betroffen sind. Im vorliegenden Fall kam noch hinzu, daß die Beklagte nur die Mitglieder der IG Druck und Papier ausgesperrt hat. Auch diese Differenzierung nach der Gewerkschaftsmitgliedschaft führte zur Rechtswidrigkeit der Aussperrungsmaßnahme, weil sie gegen die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte positive Koalitionsfreiheit verstieß (vgl. Urteil vom gleichen Tage - 1 AZR 331/79 - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

III. Auch gegen die Abtretung der Lohnansprüche an die Klägerin bestehen keine rechtlichen Bedenken. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht auf das Abtretungsverbot des § 400 BGB berufen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat. Die Klägerin sollte sich nur insoweit befriedigen, wie sie ihren Mitgliedern Streikunterstützung zahlte. Dagegen ist rechtlich nichts einzuwenden.

Allerdings ist die Abtretungserklärung nicht ganz korrekt formuliert worden und bedarf insoweit der Auslegung. Bei der Kennzeichnung der abgetretenen Forderung wurden die darauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht berechnet und abgezogen; stattdessen wurde kurzerhand ein Bruttobetrag genannt. Das ist jedoch nicht so zu verstehen, daß die Klägerin auch Gläubigerin derjenigen Lohnbestandteile werden sollte und wollte, die an das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger abzuführen waren. Das wäre sinnlos und im übrigen auch rechtlich unzulässig gewesen (§ 850 e Nr. 1 ZPO i. Verb. mit § 400 BGB). Der Bruttobetrag wurde wohl nur aus Gründen der Vereinfachung genannt, weil die Berechnung des Nettolohnes aller am Arbeitskampf beteiligten Gewerkschaftsmitglieder in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen wäre. Der Klägerin sollten nur die Nettobeträge zufließen.



Bei dieser Sachlage war die Klägerin nicht gezwungen, den Nettobetrag nachträglich zu berechnen und ihre Klage entsprechend zu beziffern. Sie konnte den abgetretenen Bruttobetrag in der Weise einklagen, daß der Beklagten vorbehalten blieb, die darauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und ordnungsgemäß abzuführen. Grundsätzlich wird die Vollstreckungsfähigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vollstreckungstitel nur einen Bruttobetrag nennt (für viele: BAG AP Nr. 20 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte; Lepke, DB 1978, 839 [840]; W. Müller, DB 1978, 935 [937]). Allerdings müssen der Schuldner und der Gerichtsvollzieher dem Urteil klar entnehmen können, für welche Personen und Zeiträume die Abzüge vorzunehmen sind. Das war bei der Fassung des Tenors zu berücksichtigen. Im übrigen ist das Rechenwerk unstreitig.

gez.: Dr. Müller

Dr. Dieterich

Dr. Seidensticker

Keller

Dr. Menzel

